

RS Verg 2009/3/25 N/0008-BVA/12/2009-17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2009

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Antragslegitimation setzt (lediglich) voraus, dass die Möglichkeit des Antragstellers, am Vergabeverfahren teilzunehmen, durch die behauptete Rechtswidrigkeit beeinträchtigt werden kann. So haben zB im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach der Ausschreibung zunächst alle Bewerber - die einen Teilnahmeantrag gestellt haben - ein Interesse am Vertragsabschluss und können durch einen Rechtsverstoß einen Schaden erleiden; alle diese Bewerber sind daher zur Anfechtung der Ausschreibung und der Bewerberauswahl legitimiert.

Entscheidungstexte

- N/0008-BVA/12/2009-17
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.03.2009 N/0008-BVA/12/2009-17

Schlagworte

Ausschreibung, Interesse, Schaden;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>